

Ordnung für das Labortheater der HfBK Dresden

Vom 15.01.2025

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 15.01.2025 gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) nach Stellungnahme des Senates vom 08.01.2025 folgende Ordnung für das Labortheater beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Leitung und Aufsicht

(1) Das Labortheater ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule für Bildende Künste Dresden für Übungen, Seminare, Präsentationen, Vorträge, Ausstellungen und für szenische bzw. rauminszenatorische Experimente. Das Labortheater dient allen Mitgliedern der Hochschule zu Lehr-, Studien-, Forschungs- und Ausstellungszwecken. Gastprojekte Dritter sind unter den Voraussetzungen des § 5 möglich.

(2) Die Leitung des Labortheaters obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Labortheaters, die oder der über die berufliche Qualifikation einer Verantwortlichen oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach § 39 Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) verfügt. Die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters ist für alle Angelegenheiten des laufenden Betriebs zuständig, sofern nichts anderes durch Gesetz oder in dieser Nutzungsordnung geregelt ist. Insbesondere trägt sie oder er die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Erhaltung der technischen und sonstigen Ausstattung des Labortheaters. Sie oder er führt die Aufsicht und weist die Nutzerinnen oder die Nutzer ein.

(3) Es wird eine Labortheaterkommission als Rektoratskommission gebildet, der die Rektorin oder der Rektor, die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Studierender, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Kommunikation angehören. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen. Die Kommission berät über die Nutzung des Labortheaters und auf Grundlage der Ordnung über Projektanträge und erarbeitet Beschlussvorschläge für das Rektorat; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Rektorat dem Beschlussvorschlag nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. In dringenden Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor allein. Die Labortheaterkommission befindet über die Notwendigkeit größerer Investitionen zur Erweiterung der technischen Ausstattung und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Labortheater und gibt dem Rektorat hierzu Empfehlungen ab. Die Sitzungen der Labortheaterkommission sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Labortheaterkommission und der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu übermitteln.

(4) Die Finanzierung von Sachmitteln (Anschaffungen von Geräten und Zubehör, Wartungen, Reparaturen, Verbrauchsmaterial) erfolgt aus Mitteln der Hochschule. Die Leiterin oder der Leiter für das Labortheater ist berechtigt, Bestellungen für Sachmittel im Rahmen des Haushalts beim Sachgebiet Beschaffung des Referates Haushalt/Finanzen/Controlling eigenverantwortlich einzureichen.

(5) Die Leitung und Aufsicht der Arbeiten im Labortheater kann durch die Leiterin oder den Leiter des Labortheaters im Einvernehmen mit der Labortheaterkommission sowie nach Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der oder des Sicherheitsbeauftragten der Hochschule in Ausnahmefällen und nach Einweisung einer Bühnen- oder Studiofachkraft übertragen werden. Bühnen- und Studiofachkraft nach Satz 1 sind Personen, die über eine Ausbildung oder einen Befähigungsnachweis als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nach § 39 SächsVStättVO verfügen.

(6) Zur Gewährleistung des technischen Betriebsablaufes kann die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters studentische Hilfskräfte einsetzen. Diese Hilfsassistentinnen oder Hilfsassistenten sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich aktenkundig zu unterweisen, insbesondere in den Bereichen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

§ 2 Nutzung

(1) Die Nutzung des Labortheaters ist nur unter Leitung und Aufsicht der Leiterin oder des Leiters des Labortheaters unter Beachtung der Grundregeln zur Nutzung des Labortheaters (Abs. 2 bis 17) und nach einer projektspezifischen aktenkundigen Unterweisung zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gestattet. Abweichend von Satz 1 kann Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern die Nutzung des Saales des Labortheaters auch ohne die Leitung und Aufsicht der Leiterin oder des Leiters des Labortheaters gestattet werden, wenn ein Einsatz von Bühnentechnik nicht erfolgt und eine ordnungsgemäße Aufsicht und Unterweisung Dritter sichergestellt ist; im Übrigen müssen die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Nutzungen des Labortheaters ohne Aufführungscharakter sowie mit geringem zeitlichen und technischen Aufwand im Rahmen des Lehr- und Studienbetriebs sind der Leiterin oder dem Leiter des Labortheaters rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ihrer oder seiner Genehmigung. Für alle anderen Nutzungen ist ein vollständig ausgefüllter Projektantrag an die Labortheaterkommission zu richten; diese Nutzungen bedürfen der Genehmigung der Labortheaterkommission oder der Rektorin bzw. des Rektors nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen und Projekte der Studiengänge Bühnen- und Kostümbild sowie Theaterdesign haben Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

(4) Den Anweisungen der Leiterin oder des Leiters des Labortheaters für den Umgang mit Bühnentechnik (Punktzuganlage, Lastzug, Transportluken, Beleuchtungsgeräten, Podestaufbauten, Bestuhlung, sonstige Aufbauten bzw. Dekorationen) und in Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes ist Folge zu leisten. Die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters kann Personen ausschließen und die Durchführung von Projekten untersagen, wenn gegen diese Ordnung sowie andere Regelungen und Anweisungen verstoßen wird.

(5) Eine Nutzung ist nur bis zu einer maximalen Zuschauerzahl von 200 Personen gestattet.

(6) Der Verleih von Geräten und Material aus dem Bestand des Labortheaters ist in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters; eine Übersicht über ausleihbare Geräte und Materialien wird auf der Internetseite des Labortheaters bereitgestellt.

(7) Der Umgang mit Bühnentechnik jeder Art sowie das Betreten der Arbeitsgalerie und des Arbeitsbodens ist neben der Leiterin oder dem Leiter des Labortheaters nur von ihr oder ihm eingewiesenen Personen unter ihrer oder seiner Anleitung und Aufsicht gestattet.

(8) Technik, die in das Labortheater von Nutzerinnen oder Nutzern für die Durchführung ihres Projektes eingebracht wird, hat den gesetzlichen Sicherheitsnormen zu entsprechen und muss mit den technischen Einrichtungen des Labortheaters kompatibel sein. Für Ausstattung und Dekoration dürfen nur Materialien zum Einsatz kommen, die nachweislich schwer entflammbar sind. Ausnahmen von Satz 2 sind nur zulässig, wenn sie von der Leiterin oder vom Leiter des Labortheaters genehmigt und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind, die mit der örtlich zuständigen Feuerwehr-/Brandschutzbehörde abgestimmt wurden; die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters oder eine unterwiesene Hochschullehrerin bzw. ein unterwiesener Hochschullehrer führt die Aufsicht. Über den Einsatz von Technik und Material nach den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters.

(9) Die Nutzerinnen bzw. Nutzer achten – auch während der Arbeiten – auf Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit, insbesondere auf die ständige Freihaltung der Verkehrs- und Fluchtwege. Nach Arbeitsende ist die Grundordnung herzustellen und Abfälle sind zu entsorgen.

(10) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist verpflichtet, sich der Tätigkeit entsprechend arbeitsschutzgerecht zu kleiden. Dazu gehört in jedem Fall festes Schuhwerk.

(11) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in allen zum Labortheater gehörenden Räumen verboten. Szenisch bedingte feuergefährliche Handlungen sind rechtzeitig von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu beantragen. Die notwendigen besonderen Brandschutzmaßnahmen werden mit der Feuerwehr abgestimmt.

(12) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten besteht Alkoholverbot.

(13) Tiere haben keinen Zutritt.

(14) Das Mitbringen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Getränken in geschlossenen und bruch sicheren Gefäßen in den Saal ist nicht gestattet.

(15) Die Verwendung von Glas und anderen gefährlichen Materialien für Requisiten bzw. Ausstattung ist der Leiterin oder dem Leiter des Labortheaters rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ihrer bzw. seiner Zustimmung.

(16) Die Mitarbeit hochschulfremder Personen ist genehmigungspflichtig und geschieht auf deren eigene Gefahr. Sie haften für durch sie verursachte Personen- und Sachschäden. Die Genehmigung nach Satz 1 erteilt die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters nach aktenkundiger Unterweisung.

(17) Kosten für Projektmaterial (z.B. für die Anfertigung von Ausstattungsteilen) tragen die jeweiligen Nutzerinnen bzw. Nutzer. Angefertigte bzw. angeschaffte Gegenstände und Materialien, die nach Beendigung des Projektes im Labortheater verbleiben, stehen auch anderen Nutzerinnen bzw. Nutzern zur Verfügung.

(18) Kinder haben nur bei Aufführungen bzw. Veranstaltungen unter Aufsicht einer bzw. eines Erziehungsberechtigten oder einer verantwortlichen erwachsenen Person Zutritt.

§ 3 Haftung

Die Haftung für Schäden richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Öffentliche Veranstaltungen der Hochschule

Projekte der Hochschule im Rahmen von Forschung, Lehre und Studium können öffentlich durchgeführt werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn der Rektorin oder dem Rektor unter Vorlage des Projektantrages anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor kann die öffentliche Durchführung versagen. Die oder der Projektverantwortliche hat notwendige Genehmigungen einzuholen, die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen, insbesondere an die GEMA zu veranlassen, und der Rektorin oder dem Rektor entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Erhebung von Eintrittsgebühren regelt die Gebührenordnung der Hochschule. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule ist bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen einzubeziehen.

§ 5 Veranstaltungen und Projekte Dritter (Gastprojekte)

(1) Veranstaltungen und Projekte Dritter können im Labortheater durchgeführt werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dient. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Rektorat dem Vorschlag der Labortheaterkommission nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Sämtliche Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Ordnungen der Hochschule, insbesondere diese Ordnung sind einzuhalten. Die Leiterin oder der Leiter des Labortheaters führt bei diesen Veranstaltungen Aufsicht; ihr oder ihm steht ein Weisungsrecht gegenüber den Beteiligten zu. Das Nähere ist in einer Kooperationsvereinbarung (Vertrag) zwischen der oder dem Dritten und der Hochschule zu regeln, die der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen ist.

(2) Veranstaltungen und Projekte Dritter, die nicht auch der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen, bedürfen der Genehmigung durch das Sächsische Immobilien- und Baumanagement und der Zustimmung des Rektorats. Absatz 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

(2) Mit diesem Tage tritt die Labortheaterordnung vom 13.03.2020 außer Kraft.

Dresden, 15.01.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor